
§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen der **IT-System e.K.** – nachfolgend „IT-System“ genannt – und ihren Kunden, soweit diese Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

1.1 Die AGB gelten insbesondere für Verträge über:

- den Verkauf und die Lieferung von Hard- und Software,
- die Installation, Einrichtung und Konfiguration von IT-Systemen,
- IT-Dienstleistungen und Support,
- Wartungs- und Serviceleistungen,
- Netzwerk- und Infrastrukturleistungen,
- Fernwartung und Remote-Support,
- Beratungs- und Projektleistungen,
- Datensicherungs- und Wiederherstellungsleistungen,
- sowie sonstige IT-Leistungen.

1.2 Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, sofern sie bei dem jeweiligen Vertragsschluss wirksam einbezogen werden.

1.3 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn IT-System ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn IT-System einer Bestellung des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4 Individuelle Vereinbarungen zwischen IT-System und dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB. Individualvereinbarungen bedürfen keiner besonderen Form, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

1.5 Die AGB gelten ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr. Verträge mit Verbrauchern werden auf Grundlage dieser AGB nicht abgeschlossen.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Angebote von IT-System sind, sofern im Angebot nicht ausdrücklich anders angegeben, freibleibend und unverbindlich.

2.2 Ein Vertrag kommt durch schriftliche oder in Textform erfolgende Auftragsbestätigung von IT-System, durch Annahme eines Angebots des Kunden oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande.

2.3 Die im Rahmen von Angeboten, Präsentationen, Kostenvoranschlägen oder sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben zu technischen Eigenschaften, Lieferzeiten, Verfügbarkeit, Leistungsumfang oder Preisen können sich ändern, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

2.4 Technische Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, Datenblätter und sonstige Produktinformationen von Herstellern oder Drittanbietern werden grundsätzlich auf Grundlage der Angaben des jeweiligen Herstellers weitergegeben. Eine Garantie für deren Richtigkeit wird nur übernommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2.5 Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags nach Vertragsschluss bedürfen der Vereinbarung zwischen den Parteien. Hierdurch entstehender zusätzlicher Aufwand wird nach den vereinbarten Preisen bzw. – soweit keine Vereinbarung besteht – nach dem üblichen Vergütungssatz von IT-System abgerechnet.

§ 3 Leistungsumfang

- 3.1 Maßgeblich für Art und Umfang der von IT-System geschuldeten Leistungen ist die jeweilige Auftragsbestätigung, das Angebot, der Leistungsumfang eines Service- oder Wartungsvertrages oder eine sonstige individuelle Vereinbarung.
- 3.2 Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, schuldet IT-System nicht die Herstellung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges, sondern ausschließlich die vereinbarte Leistung.
- 3.3 Bei Beratungs-, Support-, Wartungs- und sonstigen Dienstleistungen kann die Leistung insbesondere nach Zeitaufwand abgerechnet werden.
- 3.4 Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen, insbesondere zusätzliche Installationen, Konfigurationen, Fehleranalysen, Datenübernahmen, Wiederherstellungen, Anpassungen oder Änderungen, gelten als gesondert zu vergütende Leistungen.
- 3.5 Leistungen Dritter, insbesondere Hersteller-, Provider-, Hosting-, Cloud-, Lizenz-, Telekommunikations- oder sonstige Fremdleistungen, sind nicht Bestandteil der Leistung von IT-System, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und vollständig vorzunehmen.
- 4.2 Hierzu gehören insbesondere:
 - die Bereitstellung erforderlicher Informationen,
 - die Benennung geeigneter Ansprechpartner,
 - die Bereitstellung erforderlicher Zugänge und Zugangsdaten,
 - die Gewährung des erforderlichen Zugangs zu Räumlichkeiten, Geräten und IT-Systemen,
 - die rechtzeitige Erteilung erforderlicher Freigaben,
 - die Bereitstellung erforderlicher Hardware, Software und Lizenzen,
 - sowie die Schaffung und Aufrechterhaltung der erforderlichen technischen Voraussetzungen.
- 4.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass IT-System im Rahmen der beauftragten Leistungen rechtmäßig auf Systeme, Daten und Anwendungen zugreifen darf.
- 4.4 Verzögerungen oder Mehraufwendungen, die auf einer verspäteten, unvollständigen oder fehlerhaften Mitwirkung des Kunden beruhen, gehen nicht zulasten von IT-System. Hierdurch entstehender zusätzlicher Aufwand kann gesondert berechnet werden.
- 4.5 Soweit eine Mitwirkung des Kunden für die Leistungserbringung erforderlich ist und diese trotz angemessener Aufforderung nicht erfolgt, ist IT-System berechtigt, die Leistungserbringung bis zur Nachholung der Mitwirkung auszusetzen.

§ 5 Lieferung und Lieferzeiten

- 5.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
- 5.2 Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie – soweit vereinbart – nach Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung.
- 5.3 Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn IT-System aufgrund von Umständen, die nicht von IT-System zu vertreten sind, an der rechtzeitigen Leistungserbringung gehindert wird. Dies gilt insbesondere bei Lieferengpässen von Herstellern oder Vorlieferanten, Betriebsstörungen, höherer Gewalt, Streiks, behördlichen Maßnahmen oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs von IT-System.
- 5.4 Die Einhaltung von Lieferterminen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Mitwirkung des Kunden voraus.
- 5.5 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- 5.6 Gerät IT-System mit einer Leistung in Verzug, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Schadensersatzansprüche richten sich nach § 15 dieser AGB.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.
- 6.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 6.3 Bei individuell beschafften Waren, Sonderanfertigungen, projektbezogenen Leistungen oder größeren Aufträgen kann IT-System eine angemessene Vorauszahlung oder Abschlagszahlung verlangen.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern können insbesondere Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die gesetzliche Verzugs pauschale verlangt werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- 6.5 IT-System ist berechtigt, bei Zahlungsverzug weitere Leistungen bis zur vollständigen Begleichung fälliger Forderungen zurückzuhalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 6.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zu. Dies gilt nicht für Gegenforderungen, die unmittelbar aus demselben Vertragsverhältnis stammen und rechtlich zur Aufrechnung geeignet sind.
- 6.7 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht oder gesetzlich zwingend vorgesehen ist.
- 6.8 Bei Dauerschuldverhältnissen ist IT-System berechtigt, die vereinbarte Vergütung anzupassen, wenn < sich nach Vertragsschluss wesentliche Kostenfaktoren, insbesondere Personal-, Lizenz-, Hosting-, Energie-, Fremdleistungs- oder Beschaffungskosten, nachhaltig verändern. Eine Preisanpassung muss dem Kunden in Textform mitgeteilt werden und darf nicht dazu führen, dass die vereinbarte Vergütung unangemessen erhöht wird. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Eigentum von IT-System.
- 7.2 Bei laufender Geschäftsbeziehung bleibt das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vorbehalten, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 7.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzuveräußern. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an IT-System ab. IT-System nimmt die Abtretung an.
- 7.4 Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber IT-System ordnungsgemäß nachkommt.
- 7.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist IT-System berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware nach den gesetzlichen Voraussetzungen zu verlangen.
- 7.6 Der Kunde hat IT-System unverzüglich über Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere über Pfändungen, Beschädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen, zu informieren.

§ 8 Software und Nutzungsrechte

- 8.1 Für Software gelten ergänzend die jeweiligen Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Herstellers.
- 8.2 Soweit IT-System Software im Namen oder Auftrag eines Herstellers beschafft, erhält der Kunde grundsätzlich nur die Nutzungsrechte, die sich aus den jeweiligen Lizenzbedingungen ergeben.
- 8.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, erforderliche Softwarelizenzen ordnungsgemäß zu erwerben und < deren Lizenzbedingungen einzuhalten, sofern IT-System nicht ausdrücklich mit der Lizenzverwaltung beauftragt wurde.
- 8.4 Eine Weitergabe, Vervielfältigung, Veränderung oder sonstige Nutzung von Software ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der jeweils geltenden Lizenzbedingungen zulässig.
- 8.5 Für individuell von IT-System erstellte Skripte, Konfigurationen, Dokumentationen, Programme oder sonstige Arbeitsergebnisse gelten die individuell vereinbarten Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erhält der Kunde ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht im für den Vertragszweck erforderlichen Umfang.
- 8.6 Eine Übertragung von Quellcodes oder weitergehenden Nutzungsrechten erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 9 Leistungen Dritter und Hersteller

- 9.1 IT-System ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen geeignete Dritte einzusetzen.
- 9.2 Soweit Leistungen unmittelbar durch Hersteller, Provider, Hostinganbieter, Cloudanbieter oder sonstige Drittunternehmen erbracht werden, gelten zusätzlich deren jeweiligen Vertrags- und Nutzungsbedingungen.
- 9.3 Für die Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit von Leistungen Dritter haftet IT-System nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und soweit IT-System die betreffende Beeinträchtigung zu vertreten hat.
- 9.4 Lieferzeiten von Herstellern und Vorlieferanten sind grundsätzlich unverbindlich, sofern IT-System gegenüber dem Kunden nicht ausdrücklich einen verbindlichen Liefertermin zugesagt hat.

§ 10 Dienstleistungen, Wartung und Support

- 10.1 Umfang und Inhalt von Wartungs-, Support- und Serviceleistungen richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung.
- 10.2 Sofern keine abweichenden Servicezeiten vereinbart wurden, werden Leistungen während der üblichen Geschäftszeiten von IT-System erbracht.
- 10.3 Ein Anspruch auf eine bestimmte Reaktions- oder Wiederherstellungszeit besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 10.4 Notfall-, Nacht-, Wochenend- oder Feiertageinsätze sind gesondert zu vergüten, sofern hierfür keine abweichende Vereinbarung besteht.
- 10.5 Leistungen, die aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden Fehlbedienung, unsachgemäßen Veränderung, nicht autorisierten Installation, Sicherheitsverletzung oder sonstigen vom Kunden verursachten Störung erforderlich werden, können gesondert berechnet werden.

§ 11 Fernwartung und Remote-Zugriff

- 11.1 IT-System ist berechtigt, Leistungen mittels Fernwartung oder sonstiger Remote-Zugriffe zu erbringen, sofern dies vereinbart wurde oder zur vereinbarten Leistungserbringung erforderlich ist.
- 11.2 Der Kunde hat die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Zugriffsrechte bereitzustellen.
- 11.3 Der Kunde ist verpflichtet, IT-System über ihm bekannte Sicherheitsrisiken, Schadsoftware, kompromittierte Zugangsdaten oder sonstige sicherheitsrelevante Umstände zu informieren.
- 11.4 IT-System wird Fernzugriffe grundsätzlich nur im erforderlichen Umfang und für den vereinbarten Zweck durchführen.
- 11.5 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass IT-System die erforderliche Berechtigung zum Zugriff auf die jeweiligen Systeme und Daten besitzt.

§ 12 Abnahme bei Werk- und Projektleistungen

- 12.1 Soweit IT-System eine individuell vereinbarte Werkleistung erbringt, kann eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich erforderlich sein.
- 12.2 Nach Fertigstellung wird IT-System dem Kunden die Abnahme ermöglichen. Der Kunde hat die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen und erkennbare Mängel mitzuteilen.
- 12.3 Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
- 12.4 Erfolgt trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung keine Abnahme, obwohl der Kunde zur Abnahme verpflichtet ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Abnahme.

§ 13 Mängelrechte

- 13.1 Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte, soweit in diesen AGB oder einer individuellen Vereinbarung keine wirksame abweichende Regelung getroffen wurde.
- 13.2 Der Kunde hat gelieferte Waren nach Erhalt im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen, soweit § 377 HGB anwendbar ist.
- 13.3 Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 13.4 Bei berechtigten Mängeln ist IT-System zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. IT-System kann nach den gesetzlichen Voraussetzungen zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen.
- 13.5 Schlägt die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Voraussetzungen fehl oder ist sie dem Kunden nicht zumutbar, stehen dem Kunden die weiteren gesetzlichen Rechte zu.
- 13.6 Die Mängelrechte entfallen, soweit der Kunde oder Dritte ohne Zustimmung von IT-System Änderungen oder Reparaturen vorgenommen haben und dadurch die Ursache des Mangels entstanden oder dessen Feststellung wesentlich erschwert wurde.
- 13.7 Keine Mängel im Rechtssinne sind insbesondere Abweichungen, die auf einer vom Kunden vorgegebenen Konfiguration, ungeeigneten Einsatzumgebung, fehlenden Systemvoraussetzungen, Bedienfehlern oder Eingriffen Dritter beruhen.
- 13.8 Eine freiwillige Herstellergarantie besteht unabhängig von den gesetzlichen Mängelrechten und richtet sich ausschließlich nach den jeweiligen Garantiebedingungen des Herstellers.

§ 14 Datensicherung und Datenverlust

- 14.1 Der Kunde ist grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, seine Daten regelmäßig und ordnungsgemäß zu sichern.
- 14.2 Soweit IT-System nicht ausdrücklich mit einer Datensicherungsleistung beauftragt wurde, besteht keine Verpflichtung von IT-System zur Durchführung, Überwachung oder Prüfung von Datensicherungen.
- 14.3 Vor Arbeiten an produktiven Systemen hat der Kunde sicherzustellen, dass eine aktuelle und funktionsfähige Datensicherung vorhanden ist, sofern die Datensicherung nicht ausdrücklich Bestandteil des Auftrags von IT-System ist.
- 14.4 Wurde IT-System ausdrücklich mit Datensicherungen beauftragt, richtet sich Umfang, Intervall, Aufbewahrungsdauer und Wiederherstellungsumfang nach der jeweiligen Vereinbarung.
- 14.5 Eine Datensicherung gilt nicht als erfolgreich, nur weil ein Sicherungsvorgang technisch durchgeführt wurde. Soweit vereinbart, können zusätzlich Wiederherstellungstests durchgeführt werden.
- 14.6 Für Datenverluste haftet IT-System nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Haftungsregelungen dieser AGB.

§ 15 Haftung

- 15.1 IT-System haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 15.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet IT-System nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 15.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 15.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht, soweit IT-System eine Garantie übernommen hat, nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften haftet oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen.
- 15.5 Soweit die Haftung von IT-System ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von IT-System.
- 15.6 Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 15.7 Für Datenverluste haftet IT-System bei leichter Fahrlässigkeit nur in dem Umfang, der auch bei ordnungsgemäßer und dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung durch den Kunden erforderlich gewesen wäre, um den Verlust mit angemessenem Aufwand zu vermeiden.

§ 16 Informationssicherheit und Cyberangriffe

- 16.1 IT-System verpflichtet sich, die ihr im Rahmen der Leistungserbringung obliegenden Sicherheitsmaßnahmen nach dem vereinbarten Leistungsumfang und dem Stand der Technik angemessen umzusetzen.
- 16.2 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Sicherheitsmaßnahmen in seinem Verantwortungsbereich zu unterhalten. Hierzu gehören insbesondere:
- sichere Passwörter,
 - geeignete Zugriffsbeschränkungen,
 - aktuelle Betriebssysteme und Software,
 - angemessene Datensicherungen,
 - geeigneter Schutz vor Schadsoftware,
 - sowie eine ordnungsgemäße Verwaltung von Benutzer- und Administratorrechten.
- 16.3 IT-System kann keine Garantie dafür übernehmen, dass IT-Systeme jederzeit frei von Schadsoftware, Cyberangriffen oder sonstigen Angriffen Dritter bleiben.
- 16.4 Wird IT-System ein Sicherheitsvorfall bekannt, wird IT-System den Kunden, soweit gesetzlich zulässig und nach den Umständen erforderlich, angemessen informieren.

§ 17 Datenschutz

- 17.1 Die Parteien beachten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 17.2 Soweit IT-System personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien – soweit gesetzlich erforderlich – vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.
- 17.3 Die Regelungen dieser AGB ersetzen keine erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.
- 17.4 Der Kunde bleibt grundsätzlich Verantwortlicher für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in seinen Systemen.
- 17.5 Der Kunde stellt sicher, dass IT-System die für die beauftragten Leistungen erforderlichen datenschutzrechtlichen Weisungen und Zugriffsberechtigungen erhält.

§ 18 Geheimhaltung

- 18.1 Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln.
- 18.2 Vertrauliche Informationen dürfen nur für Zwecke der Durchführung des jeweiligen Vertrags verwendet werden.
- 18.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die:
- öffentlich bekannt sind oder ohne Vertragsverletzung öffentlich bekannt werden,
 - der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren,
 - von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungspflicht übermittelt wurden,
 - oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen.
- 18.4 Die Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort, soweit dies aufgrund der Art der Information erforderlich ist.

§ 19 Schutzrechte Dritter

- 19.1 Der Kunde stellt IT-System die für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Daten, Software, Logos, Texte, Bilder und sonstigen Inhalte nur zur Verfügung, wenn er über die hierfür erforderlichen Rechte verfügt.
- 19.2 Der Kunde stellt IT-System von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung von Urheber-, Marken-, Lizenz-, Datenschutz- oder sonstigen Schutzrechten durch die vom Kunden bereitgestellten Inhalte entstehen.
- 19.3 Die Freistellung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung, soweit die Inanspruchnahme auf einem vom Kunden zu vertretenden Verstoß beruht.

§ 20 Kostenvoranschläge und Zusatzleistungen

- 20.1 Kostenvoranschläge sind grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- 20.2 Erkennt IT-System während der Leistungserbringung, dass der ursprünglich vereinbarte Leistungsumfang voraussichtlich wesentlich überschritten wird, wird IT-System den Kunden hierüber nach Möglichkeit informieren.
- 20.3 Eine Verpflichtung zur kostenfreien Erbringung zusätzlicher Leistungen besteht nicht.
- 20.4 Zusatzleistungen werden nach dem vereinbarten Preis oder, soweit kein Preis vereinbart wurde, nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preis von IT-System abgerechnet.

§ 21 Stornierung und Rücktritt bei kundenseitiger Nichtabnahme

- 21.1 Bei Waren, die IT-System speziell für den Kunden beschafft oder angefertigt hat, ist eine Stornierung nach Vertragsschluss nur mit Zustimmung von IT-System möglich.
- 21.2 Im Falle einer vereinbarten Stornierung hat der Kunde die bis dahin entstandenen und nicht mehr vermeidbaren Kosten zu tragen.
- 21.3 Bei individuell beschafften Waren, Sonderanfertigungen oder nicht anderweitig verwertbaren Leistungen kann IT-System eine angemessene Vergütung der bereits erbrachten Leistungen und entstandenen Kosten verlangen.
- 21.4 Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 22 Höhere Gewalt

- 22.1 Ereignisse höherer Gewalt und sonstige unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs von IT-System liegen und die Leistungserbringung erheblich erschweren oder unmöglich machen, befreien IT-System für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht.
- 22.2 Hierzu zählen insbesondere Naturereignisse, Feuer, Überschwemmungen, Pandemien, Krieg, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, erhebliche Störungen von Telekommunikations- oder Versorgungsnetzen sowie erhebliche und nicht von IT-System zu vertretende Ausfälle von Herstellern, Lieferanten oder Dienstleistern.
- 22.3 Die Parteien werden sich über den Eintritt solcher Ereignisse und deren voraussichtliche Dauer angemessen informieren.
- 22.4 Dauert die Behinderung länger an, als den Parteien unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist, kann jede Partei den betroffenen Vertragsteil nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen oder zurücktreten.

§ 23 Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

- 23.1 Für Wartungs-, Service-, Support-, Hosting- oder sonstige Dauerschuldverhältnisse gelten die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Laufzeiten und Kündigungsfristen.
- 23.2 Ist keine Kündigungsfrist vereinbart, gelten die gesetzlichen Kündigungsregelungen.
- 23.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 23.4 Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn eine Partei trotz angemessener Fristsetzung nachhaltig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt oder der Kunde mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug gerät.

§ 24 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 24.1 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 24.2 Dies gilt nicht für Gegenforderungen, die unmittelbar aus demselben Vertragsverhältnis stammen und zur Aufrechnung geeignet sind.
- 24.3 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht oder gesetzlich zwingend vorgesehen ist.

§ 25 Verjährung

- 25.1 Für die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB oder einer individuellen Vereinbarung keine wirksame abweichende Regelung getroffen wurde.
- 25.2 Für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 25.3 Gleiches gilt für Ansprüche, die nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht durch Vereinbarung verkürzt werden können.

§ 26 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 26.1 Erfüllungsort für die gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von IT-System.
- 26.2 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz von IT-System vereinbart.
- 26.3 Dies gilt nur, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist.
- 26.4 Für Kunden, bei denen eine Gerichtsstandsvereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht wirksam getroffen werden kann, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

§ 27 Anwendbares Recht

- 27.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 27.2 Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen.
- 27.3 Die Anwendung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 28 Rechte an Unterlagen und Dokumentationen

- 28.1 Angebote, Konzepte, Kalkulationen, technische Dokumentationen, Netzwerkpläne, Konfigurationen und sonstige Unterlagen von IT-System bleiben deren Eigentum bzw. stehen unter deren Urheberrechtsschutz, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 28.2 Der Kunde darf solche Unterlagen ausschließlich für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwenden.
- 28.3 Eine Weitergabe an Dritte oder Vervielfältigung über den vertraglich erforderlichen Umfang hinaus bedarf der vorherigen Zustimmung von IT-System, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 29 Schlussbestimmungen

- 29.1 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages sollen aus Gründen der Nachweisbarkeit in Textform erfolgen, soweit keine strengere gesetzliche Form vorgeschrieben ist.
- 29.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 29.3 An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.
- 29.4 Soweit eine Regelungslücke besteht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 29.5 Diese AGB treten mit ihrer Veröffentlichung bzw. ihrer wirksamen Einbeziehung in den jeweiligen Vertrag an die Stelle früherer AGB von IT-System.